



Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

CSU-FW-Fraktion
Rathaus
Marienplatz 8
80331 München

28.08.2023

München – Heimat fürs Handwerk IV
Kein Dieselfahrverbot für Handwerksbetriebe

Antrag Nr. 20-26 / A 03442 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Thomas Schmid, Frau StRin Ulrike Grimm, Herrn StR Sebastian Schall, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Hans-Peter Mehling vom 08.12.2022, eingegangen am 08.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 08.12.2022 haben Sie Folgendes beantragt:

„Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird aufgefordert, eine dauerhafte und pauschale Ausnahme für die Einfahrt mit Dieselfahrzeugen für Handwerksbetriebe innerhalb und außerhalb der Stadt zu schaffen.“

Zur Begründung haben Sie dazu Folgendes vorgetragen:

„Das kürzlich bekanntgegebene Dieselfahrverbot für Diesel Euro 4 und schlechter ab 01.02.2023 und für Diesel Euro 5 ab Oktober 2023 wird spätestens ab 01.04.2024 für zahlreiche Handwerksbetriebe und letztlich auch für die Kundinnen und Kunden zum Problem, sobald die Ausnahmeregelungen entfallen. Dann nämlich ist eine Einzelfallentscheidung nötig, ob die Einfahrt weiterhin gewährt wird, oder nicht. Viele Handwerksbetriebe werden den Aufwand scheuen und sich vom Standort München zurückziehen oder diesen, wenn von

außerhalb kommend, schlicht nicht mehr bedienen. Das ist heute schon aufgrund anderer Gründe eine spürbare Tendenz. Deshalb muss es eine langfristige Lösung für die Handwerksbetriebe geben, die ihnen auch weiterhin die Einfahrt in die Stadt gewährt, auch wenn der Lieferwagen nicht den neuesten Abgasnormen entspricht.“

Zu Ihrem Antrag vom 08.12.2022 teilen wir Ihnen, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, auf diesem Wege mit, dass Ihrem Anliegen bereits durch die Inkraftsetzung der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München zum 11.01.2023 mit einem ausgewogenen Ausnahmekonzept inkl. Allgemeinverfügung entsprochen wurde. Zudem wirkt sich die Anpassung der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München, die am 26.07.2023 in der Vollversammlung des Stadtrats beschlossen wurde, ebenfalls begünstigend auf die Situation der Handwerksbetriebe aus:

Die stufenweise Einführung des Dieselfahrverbots wurde im Anschluss an die Öffentlichkeitbeteiligung gemäß § 47 Abs. 5 BImSchG am 21.12.2022 vom Stadtrat im Rahmen der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans beschlossen und mit Amtsblatt zum 11.01.2023 in Kraft gesetzt. Begleitet wird die stufenweise Einführung des Dieselfahrverbots durch ein ausgewogenes Ausnahmekonzept, das befristete sowie dauerhafte Ausnahmen vorsieht. Allgemeine Ausnahmen sind zum einen in der Allgemeinverfügung (mit Ergänzung vom 21.03.2023) und zum anderen in Anhang 3 der 35. BImSchV sowie § 47 BImSchG geregelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in Einzelfällen, zum Beispiel zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, eine Einzelausnahme gemäß § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV zu genehmigen.

Des Weiteren wurde aufgrund der vorläufig prognostizierten Grenzwerteinhaltung im Jahr 2024 in der Vollversammlung vom 26.07.2023 im Sinne der Verhältnismäßigkeit beschlossen, auf die Maßnahmenstufe 3, die noch mal erheblich weitreichendere Restriktionen für die Stadtbevölkerung und den Wirtschaftsverkehr zum 01.04.2024 vorgesehen hätte, zu verzichten. Das bestehende Ausnahmekonzept wird folglich insoweit angepasst, als dass die zum 31.03.2024 vorgesehene Fristen in der Allgemeinverfügung entfallen. Zudem wird die Maßnahmenstufe 2 vorübergehend ausgesetzt, bis die gesamten Messergebnisse für 2023 und eine aktualisierte gutachterliche Stickstoffdioxid-Prognose für 2024 ff. vorliegen. Ob eine Verschärfung anhand Stufe 2 des Dieselfahrverbots notwendig ist, wird nach Vorliegen der genannten gutachterlichen Untersuchungen und Messergebnisse voraussichtlich im Mai 2024 getroffen.

Aufgrund der hohen Relevanz des Handwerksgewerbes sowie deren Dienstleistungen zur Versorgung der Münchner Bevölkerung sind Fahrten in diesem Zusammenhang ein zentraler Baustein des Ausnahmekonzepts. Dabei sind z. B. Fahrten von Handwerkerfahrzeugen, die einen Handwerkerparkausweis besitzen, vom Diesel-Fahrverbot in Stufe 1 und 2 über die Allgemeinverfügung ausgenommen. Somit besteht für Besitzer*innen eines Handwerkerparkausweises kein zusätzlicher Aufwand zur Beantragung einer Ausnahme. Ebenfalls sind Handwerkerfahrzeuge ohne Handwerkerparkausweis in Stufe 1 und Stufe 2 ausgenommen, sofern sie die Voraussetzungen (Auflistung in der Handwerksordnung (Anlage A und B) oder Ausübung einer vergleichbaren Tätigkeit) für die Ausstellung eines Handwerkerparkausweises erfüllen (siehe Ausnahmekonzept, Seite 5, Abs. 4 und 5, downloadbar unter www.muenchen.de/umweltzone).

Diese Ausnahmeregelung stellt sicher, dass auch innerhalb der Umweltzone die im öffentlichen Interesse stehende Versorgung der Bevölkerung mit Handwerksleistungen trotz des Dieselfahrverbots weiterhin dauerhaft und umfassend gewährleistet bleibt.

Aus Sicht des Referats für Klima- und Umweltschutz entsteht deshalb weder ein Nachteil hinsichtlich der Versorgung von Kund*innen mit Handwerksleistungen noch ein Nachteil für München als Standort für Handwerksbetriebe. Die Ausnahmeregelung ermöglicht es den Handwerksbetrieben auch weiterhin ihren Kund*innen Handwerksleistungen anzubieten und ihre Tätigkeiten ohne unzumutbare Einschränkung auszuüben.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Boris Schwartz
Vertreter der Referentin